NLWKN

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -

Hochwasserschutz für Hitzacker und die Ortschaften in der Jeetzelniederung - Grundwasserabsenkung -

1. Planänderungs- und Planergänzungsbeschluss

Niedersachsen

Antragsteller

Jeetzeldeichverband
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow

Planfeststellungsbehörde
Herausgeber – Verfasser

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Wiens
Herr Lübbecke

Adolph-Kolping-Str. 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 - 444
Email: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, 21.03.2006
Az.: VI L – 62025/1-176

1. Planänderungs- und Planergänzungsbeschluss für den Hochwasserschutz für Hitzacker und die Ortschaften in der Jeetzelniederung

I. Verfügender Teil

I.1 Planänderung

Der Inhalt der Nebenbestimmung II.1.11 des Planfeststellungsbeschlusses wird aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Regelung der Einzelheiten der für die Baudurchführung erforderlichen Grundwasserwasserabsenkung für den Bau von Siel und Schöpfwerk vor. Der Antragsteller hat hierzu die erforderlichen ergänzenden Antragsunterlagen vorzulegen.

I.2 Planergänzung

Für das genannte Vorhaben (Grundwasserabsenkung und Grundwassereinleitung) wird der aus nachfolgenden ergänzenden Unterlagen bestehende Plan auf Antrag des Jeetzeldeichverbandes gemäß § 12 Nieders. Deichgesetz (NDG) i.V.m. §§ 119 Nieders. Wassergesetz (NWG) sowie § 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit den sich aus Ziff. II. ergebenden Nebenbestimmungen festgestellt.

I.3 Planunterlagen

Der ergänzende Plan besteht aus folgenden, zum Bestandteil dieses Planergänzungsbeschlusses erklärten Planunterlagen.

1. Erläuterungskonzeption (Bemessung der Wasserhaltung) der Fa. Hölscher Wasserbau GmbH vom 20.02.2006, vorgelegt mit Schreiben der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Hochwasserschutz Hitzacker vom 22.02.2006.

2. Schreiben der ARGE Hochwasserschutz Hitzacker vom 08.02.2006 an den Maßnahmenträger (technische Erläuterungen zur vorgesehenen Grundwassereinleitung) nebst anliegender Skizze zur Darstellung der Einleitung.

3. Bericht 4968.10 / 06 der Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik GmbH vom 28.02.2006.

4. Bericht 4968.11 / 06 der Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik GmbH vom 16.03.2006.

I.4 Kostenlastentscheidung

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Nebenbestimmungen, Hinweise

II.1 Nebenbestimmungen

II.1.1 Die Erlaubnis ergeht befristet. Sie endet spätestens am 31.03.2007. Die Entnahme- und Einleitungsmengen ergeben sich aus der Planunterlage 1. Sollte aus bautechnischen Gründen ein Betrieb über den 31.03.2007 hinaus erforderlich werden, ist eine Verlängerung der Erlaubnis zu beantragen.

II.1.2 Beginn und Ende der Grundwasserentnahme und Grundwassereinleitung sind der Planfeststellungsbehörde und der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

II.1.3 Nach Beendigung der Wasserhaltung ist die Anlage zurückzubauen.

II.1.4 Die Erstellung, der Betrieb und der Rückbau der Grundwasserentnahme und Grundwassereinleitung hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der einschlägigen DIN - Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung und den baurechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

II.1.5 Das aus den Brunnen geförderte Wasser ist über geeignete Mengenmesseinrichtungen (z. B. Wasseruhren) täglich über die Zeit der Absenkung zu erfassen; der Planfeststellungsbehörde und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg bis zum 15.02 des Folgejahres als Summe mitzuteilen.

II.1.6 Bei Hochwasser, d. h., bei einer Überflutung des Baufeldes, sind alle mobilen Teile der Absenkungsanlage (Pumpen, Leitungen usw.) zu entfernen bzw. zu sichern.

II.2 Hinweise

II.2.1 Der Ergänzungsbeschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich - rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch den Ergänzungsbeschluss ersetzt.
Dieses gilt nicht für die nach § 138 NWG erforderliche Anzeigepflicht, hier gegenüber der unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüchow Dannenberg, zur Herstellung der Anlage.

III. Begründung

III.1. Verfahren

Der Jeetzeldeichverband, vertreten durch das Ingenieurbüro Bröggelhoff GmbH, hat am 02.03.2006 die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses für den Hochwasserschutz für Hitzacker und die Ortschaften in der Jeetzelniederung vom 16.11.2005 beim NLWKN - Direktion - beantragt.

Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.11.2005 war die konkrete bautechnische Ausführung noch nicht festgelegt, so dass zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussagen zu Umfang und Art der erforderlichen Grundwasserabsenkung erfolgen konnten. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis konnte deshalb mit vg. Planfeststellungsbeschluss nicht erfolgen.

Dem Maßnahmenträger war über die NB II.1.11 aufgegeben, dass dieser eine entsprechende Erlaubnis (Entnahme / Einleitung) bei der zuständigen Wasserbehörde, hier dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, zu beantragen habe. Diese Nebenbestimmung wird mit diesem Ergänzungs- und Änderungsbeschluss dahingehend geändert, dass die Grundwasserabsenkung über einen Planergänzungsbeschluss zu regeln ist. Der Landkreis hat zu der genannten Nebenbestimmung in ihrer ursprünglichen Fassung unter Abwägungsgesichtspunkten Bedenken erhobenen. Diese werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt, da die grundsätzliche Erforderlichkeit der Grundwasserabsenkung Gegenstand der Abwägungsentscheidung gewesen ist. Es sprechen in Hinblick auf die in anderem Zusammenhang mit dem Planfeststellungsbeschluss angeordnete Beweissicherung jedoch auch Gesichtspunkte für eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

Auf Grund der Prüfung des Antrages vom 02.03.2006 ist festzustellen, dass die hier beantragte Planergänzung nach § 76 Abs. 2 VwVfG von unwesentlicher Bedeutung ist. Durch die nunmehr konkret festgelegte Art der Grundwasserabsenkung für den Bau des Schöpfwerkes werden Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis, die dem Beschluss vom 16.11.2005 zugrunde liegen, nach Struktur und Inhalt nicht berührt. Die grundsätzliche Erforderlichkeit der Wasserhaltung wurde bereits in der getroffenen Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Sowohl im Erläuterungsbericht als auch in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Verwaltungsverfahrensgesetz (5.3.2.1 - Beschreibungen der Auswirkungen - Seite 139 (Fauna) und 5.3.3.1 - Beschreibungen der Auswirkungen - Seite 157 (Flora)) wurde die Notwendigkeit und die Auswirkungen beschrieben.

Die genannten Unterlagen waren Gegenstand der Anhörung (Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereine) und der Auslegung. Mit Ausnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg wurden Anregungen, Bedenken oder Einwendungen zu der Grundwasserabsenkung nicht vorgetragen. Der Landkreis hatte beanstandet, dass die konkreten Einzelheiten der Wasserhaltung nicht dargestellt und diese jedoch Voraussetzung für die Erlaubniserteilung seien. Diese Auffassung hat die Planfeststellungsbehörde geteilt und deshalb die Nebenbestimmung II.1.11 vorgesehen. Zusätzliche pri-

vate Betroffenheiten, insbesondere eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme, werden durch die Ergänzungsplanung nicht ausgelöst. In Hinblick auf die Belange des Naturschutzes wurde bereits im ursprünglichen Beschluss festgestellt, dass sich negative zu berücksichtigende Auswirkungen nicht ergeben. Die vorgelegten Ergänzungsunterlagen geben keine Veranlassung zu einer anderen Beurteilung.

Die Planfeststellungsbehörde konnte daher ein vereinfachtes Anhörungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchführen, bei dem es einer öffentlichen Anhörung nicht bedarf. Eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine war nicht erforderlich, da mit der Ergänzung keine anderen oder zusätzlichen Eingriffe verbunden sind. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg wurde mit Schreiben vom 06.03.2006 (Az.: VI L 62025/1-176) beteiligt, da sein Aufgabenbereich als untere Wasserbehörde durch die Konkretisierung der baubedingten Grundwasserabsenkung berührt wird. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der Stellungnahme wurden soweit erforderlich unter IV. Stellungnahmen behandelt. Danach erforderliche Auflagen erfolgten unter II. Nebenbestimmungen (NB).

Der Planänderungs- und Planergänzungsbeschluss bedarf nach § 76 Abs.3 VwVfG nicht der öffentlichen Bekanntmachung.

III.1 Planrechtfertigung

Auf Grund der vorgesehenen bautechnischen Ausführung, der Höhenlage des Schöpfwerkes und der vor Ort gegebenen Grundwasserstände ist der Einsatz einer zeitlich begrenzten Wasserhaltung für Teilbaumaßnahmen des Schöpfwerkbaus im Zuge der Gesamtbaumaßnahme dieses Bauwerks erforderlich. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung mit Datum vom 16.11.2005 war die bautechnische Ausführung noch nicht festgelegt. Danach konnten auch zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussagen zu Umfang und Art der erforderlichen Grundwasserabsenkung erfolgen. Eine Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (gemäß §§ 4 und 10 NWG für die Entnahme und Einleitung) schon mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.11.2005 war daher nicht möglich.

Es handelt sich bei den hier festgestellten Plänen nicht um eine eigenständige Maßnahme, sondern um einen bereits in der im Beschluss vom 16.11.2005 vom Grundsatz her berücksichtigten Bestandteil der Hochwasserschutzmaßnahmen für Hitzacker und die Ortschaften in der Jeetzelniederung. Die festgestellten Ergänzungen in Hinblick auf Detailfragen der Baudurchführung (baubedingte Wasserhaltung) haben wegen ihres geringen Umfangs und der minimal veränderten Wirkungen keinen Einfluss auf die Abwägung in Bezug auf die Gesamtmaßnahme wie sie im Beschluss vom 16.11.2005 dargestellt wurde. Insoweit wird auf die Begründung (Planrechtfertigung) der Gesamtmaßnahme in dem genannten Beschluss Bezug genommen.

IV. Stellungnahmen

IV.1 Stellungnahme des Landkreises Lüchow Dannenberg, Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow vom 14.03.2006

Hinweis: Ausführungen zu den vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgen gemäß der Nummerierung der Stellungnahme.

Zu Punkt 1 i. V. m. Punkt 7
Hinsichtlich der Erfassung und der Meldung der eingeleiteten Wassermengen ist auf die NB II.1.2 und II.1.5 zu verweisen.
Ergänzend ist entgegen der Aussage unter Punkt 7 anzumerken, dass für die Erhebung der Wasserentnahmegebühr nach §§ 47 ff NWG gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) nicht die hier den Plan feststellende Behörde zuständig ist, sondern die untere Wasserbehörde. Richtigerweise wird daher auch die Meldung der eingeleiteten Wassermengen an die untere Wasserbehörde des Landkreises Lüchow--Dannenberg gefordert.

Punkt 2 i. V. m. Punkt 6
Der Landkreis hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einleitung. Es kann mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass das geförderte Grundwasser keine Belastungen aufweist, welche einen negativen Einfluss auf das Einleitgewässer nach sich ziehen. Eine Ermittlung der Inhaltsstoffe, welche in Abhängigkeit vom Ergebnis zu einer Versagung der Einleitung oder der Verfügung zusätzlicher Auflagen führen könnte, ist danach entbehrlich. Diese Annahme kann getroffen werden, da durch die Nähe der Entnahme zur Jeetzel davon auszugehen ist, dass es sich bei dem entnommenen Grundwasser überwiegend um nachströmendes Oberflächenwasser handeln wird.
Angaben zur Lage und Tiefe der Brunnen und der technischen Ausführung ergeben sich aus den Antragsunterlagen, hier der Planunterlage 1.
Die Dimensionierung der Leitungen, die konstruktive Ausbildung und Lage der Einleitungsstellen ergibt sich bei einer Einleitungsmenge von rd. 80 l/s je Einleitungsstelle mit ausreichender Genauigkeit aus der Planunterlage 2. Ergänzend wird hierzu auf die NB II.1.4 verwiesen.
Die Absenkung ist gemäß den Ausführungen in Planunterlage 1 auf einen maximalen Grundwasserstand von + 13,50 m NN bemessen. Bei höheren Wasserständen, bei welchen bereits flächige Überflutungen im Bauumfeld auftreten, kann mit der vorgesehenen Wasserhaltung das Absenkziel nicht mehr gehalten werden. Im Zuge dann erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle wird zu entscheiden sein, ob ein weiterer Betrieb der Absenkung sinnvoll ist. Hinsichtlich der Dauer der Absenkung ist auf die NB II.1.1 zu verweisen.
Einer Ergänzung oder Konkretisierung der vorliegenden Planunterlagen und / oder der Vorlage einer Ausführungsplanung bedarf es nicht.

Zu Punkt 3
Das Gutachten der Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH (Bericht 4968.10/06) trifft die eindeutige Aussage, dass Schäden an den Gebäuden bei dem errechneten Setzungsmaß nicht auftreten. Hinsichtlich der Geäußerten Bedenken des Landkreises zur Wahl der Eingangsparameter, hier der Bodenkennwerte und der maßgeblichen Absenkziele, wurde der Planfeststellungsbehörde ein ergänzender Bericht 4968.11 / 2006 der Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH v.16.03.2006 vorgelegt, welcher Bestandteil des festgestellten Planes ist. Auch nach diesem Bericht mit ergänzenden Ausführungen und Berechnungen mit letztlich gleichem Ergebnis wie im Bericht 4968.10 / 2006 dargestellt, ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der richtigen Wahl der Eingangsparameter und dem Ergebnis selbst.
Damit ergibt sich kein neuer Sachverhalt, die Anordnung einer Beweissicherung ist damit letztlich nicht erforderlich. Unabhängig davon wird auf Grund der Nb II.1.14 im Planfeststellungsbeschluss vom 16.11.2005 die Durchführung einer Beweissicherung im Einwirkungsbereich der Baumaßnahmen vorgegeben. Zu diesen Baumaßnahmen gehört zweifellos auch die hier planfestgestellte Grundwasserabsenkung. Die Notwendigkeit der Ausdehnung des Beweissicherungsumfanges und der Art und Weise der Beweissicherung sind nicht gegeben. Der sich gemäß Bericht 4968.10/06 der GGU ausbildende für Setzungen relevante Absenkungstrichter liegt innerhalb der Zone I der Beweissicherung. In dieser Zone erfolgte eine Aufnahme des Gebäudebestandes von außen und innen. Die Beweissicherung ist geeignet, auch Setzungsschäden zu erfassen.

Zu Punkt 4
Fragen der Finanzierung der Maßnahme sind außerhalb des Planänderungs- und Planergänzungsverfahrens zu klären.

Zu Punkt 5
Nicht für die hier planfestgestellte Ergänzung relevant.

Zu Punkt 8
Die Gebührenaufteilung ist außerhalb des Verfahrens zwischen Planfeststellungsbehörde und unterer Wasserbehörde zu regeln.

V. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Jeetzeldeichverband trägt als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Ergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph - Kolping Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph - Kolping Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Lübbecke